



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. September 2012

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	361	"Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst" mit Wirkung vom 01.01.2012	361
215 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern	361	217 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	364
216 Neubildung aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Ev. Kirchenkreis Münster, in eine selbständige Kirchengemeinde mit dem Namen		218 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	364

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

215 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Bezirksregierung Münster

Münster, den 21. September 2012

34.02.02.02-A 5/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 23. August 2012 Herrn Bezirksschornsteinfegermeister Thoms Temmann mit Wirkung vom 01.10.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Stadt Münster XXII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 6/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 23. August 2012 Herrn Schornsteinfegermeister Jörg Dietsch mit Wirkung vom 01.10.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 7/2012

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10

des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 23. August 2012 Herrn Schornsteinfegermeister Karsten Feldhaus mit Wirkung vom 01.10.2012 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Borken XVI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 361

216 Neubildung aus Teilen der Ev. Kirchengemeinde Warendorf, Ev. Kirchenkreis Münster, in eine selbständige Kirchengemeinde mit dem Namen "Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst" mit Wirkung vom 01.01.2012

Urkunde

über die Bildung der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf, Evangelischer Kirchenkreis Münster, wird eine selbständige Kirchengemeinde mit dem Namen "Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst" neu gebildet. Das in § 2 Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet bildet die Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst. Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst ist uniert.

§ 2

(1) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst beginnt im Nordwesten auf der äußeren Grenze am Schnittpunkt der politischen Gemeinden Warendorf, Telgte und Everswinkel. Sie verläuft von dort in südöstlicher Richtung entlang des Mussenbaches, der gleichzeitig die Grenze zwischen den politischen Gemeinden Warendorf und Everswinkel bildet, bis zur Einmündung des Brüggensbaches in den Mussenbach in der Nähe des Hofes Hunkemöller.

Die Grenze folgt dann in östlicher Richtung dem Brüggensbach bis zum Schnittpunkt mit einem Wirtschaftsweg, der 150 m westlich von den Höfen Sendker und Dühlmann verläuft. Der Grenzverlauf folgt dann diesem Wirtschaftsweg für 50 m in nordöstlicher Richtung, bis er auf einen weiteren Wirtschaftsweg trifft. Der Grenzverlauf folgt diesem Wirtschaftsweg in nordwestlicher Richtung für 200 m und biegt dann in nördlicher Richtung für 235 m über ein unbebautes Grundstück ab, trifft sodann auf einen Wirtschaftsweg, dem er 135 m in östlicher Richtung folgt, und biegt von dort in nördlicher Richtung für 100 m auf einen weiteren Wirtschaftsweg ab, bis der Lau Busch erreicht ist.

Südlich des Lau Busches verläuft die Grenze für 1200 m in östlicher Richtung zwischen den einzelnen Flurstücken durch das Gebiet Up'n Lehmheide südlich des Waldgebietes Voshelle, dann für 900 m weiter östlich über einen Wirtschaftsweg (nördlich des Gebietes Nien Feidiek) bis zur Einmündung auf einen weiteren Wirtschaftsweg nordwestlich des Gehöftes Feidieker. Die Grenze überquert diesen Wirtschaftsweg weiterhin in östlicher Richtung - zunächst südlich und dann nördlich das Gebiet Schütten Teich ausschließend -, um dann zwischen den einzelnen Grundstückspartellen hindurch in südöstlicher Richtung letztlich auf die nordöstliche Ecke des Sportplatzes Freckenhorst zu treffen.

Anschließend verläuft die Grenze weiter östlich entlang des Walles Warendorfer Stadthagen, dabei die L 547 überquerend. Nordwestlich des Hofes Althaus folgt die Grenze dann für 280 m in südlicher Richtung dem Wall bis zu seinem Ende.

Daraufhin verläuft die Grenze in östlicher Richtung weiter, jeweils südlich entlang der Grundstücke der Höfe Arens, Althoetmar, Oertker, Funke und Gerbaulet (Johanterwage) bis zum Römerweg. Dem Römerweg folgt die Grenze 250 m in südlicher Richtung. Von dort aus verläuft sie in südöstlicher Richtung durch den Kohkamp's Busch, bis sie auf den Wirtschaftsweg südlich des Gebietes Su't große Reck trifft. Diesem Wirtschaftsweg folgt sie entlang der Teichanlagen des Hofes Voss, um dann westlich des Hofes Voss auf den Schnittpunkt der kommunalen Grenze zwischen der Stadt Warendorf und der Stadt Egerloh zu treffen. Die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden verläuft weiter in südwestlicher Richtung entlang der kommunalen Grenze der beiden vorgenannten politischen Gemeinden Warendorf und Ennigerloh, bis sie wieder auf die äußere Grenze der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Warendorf trifft.

(2) Der Teil südlich und westlich der in Abs. 1 beschriebenen Grenze bildet die Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel - Freckenhorst.

(3) Im Übrigen entspricht die äußere Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel - Freckenhorst der äußeren Grenze der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf.

(vgl. zum Ganzen den dieser Urkunde beigegeführten Lageplan).

§ 3

Die Kirchengemeindeglieder, die in dem in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet wohnen, werden der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel - Freckenhorst zugeordnet.

§ 4

Die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel - Freckenhorst.

§ 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel - Freckenhorst ist bezüglich der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte in dem in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Gebiet Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf. Eine weitere Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Everswinkel - Freckenhorst findet nicht statt.

§ 6

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

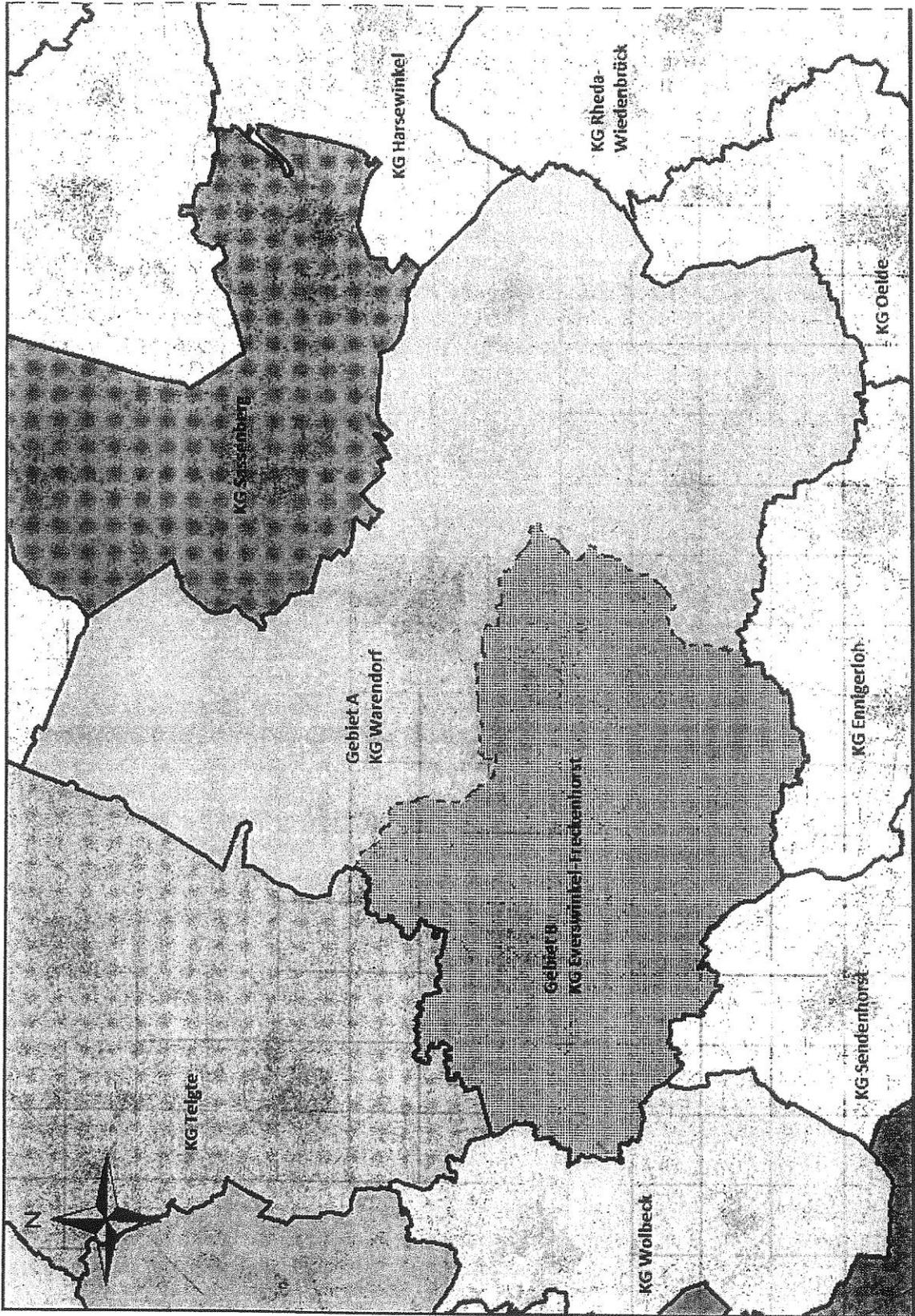
Bielefeld, 14. August 2012

Evangelische Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt -
In Vertretung


Dr. Kupke

Az.: 010.11-4327

Lageplan zur Urkunde über die Ausgliederung aus der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf



URKUNDE

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen - Landeskirchenamt - vom 14. August 2012 benannte Neubildung aus Teilen der Evangelischen Kirchengemeinde Warendorf, Evangelischer Kirchenkreis Münster in eine selbständige Kirchengemeinde mit dem Namen "Evangelische Kirchengemeinde Everswinkel-Freckenhorst" mit Wirkung zum 01. Januar 2013 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 17. September 2012

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 361 - 364

217 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0067/12/9993597/0001/0001.V

48147 Münster, den 18.09.2012

Die Bioenergie SD Steinfurt GmbH & Co. KG, Am Drostenesch 60, 48565 Steinfurt hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Borghorst, Flur 36, Flurstücke 159, 161 und 167 sowie Flur 37, Flurstücke 728, 730 und 743, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Umnutzung eines Gärrestspeichers zu einem Gülle-Aufnahmebehälter
- Errichtung eines weiteren Fermenters
- Errichtung eines gasdichten Gärrestspeichers
- Errichtung eines weiteren gasoffenen Gärrestspeichers
- die Stilllegung und Entfernung eines gasoffenen Gärrestspeichers
- Leistungserhöhung des Blockheizkraftwerkes (BHKW) von 495 kW_{el} (Feuerungswärmeleistung 1.266 kW) auf 549 kW_{el} (Feuerungswärmeleistung 1.351 kW) und
- Errichtung einer Gärrest-Separation bestehend aus einem Separator, einem Vorlagebehälter und einer Effluentpumpe.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Ge-

setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Horst Werner Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 364

218 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 19.09.2012
54.18.01-353/2010.0002

Die Stadtwerke Münster GmbH, Hafenplatz 1, 48155 Münster, beabsichtigt nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Bewilligung zu beantragen, im Wassergewinnungsgebiet „Hohe Ward“ angereichertes Grundwasser in einer Gesamtmenge von bis zu 7.000.000 m³/a zu fördern, um es zur Trinkwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu ge- und verbrauchen.

Nach den §§ 3a-c UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Stadtwerke Münster GmbH vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt gemäß § 3a UVPG.

Im Auftrag
gez. Uwe Schimannek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 364

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster